

RS OGH 1999/1/14 2Ob351/98a, 3Nc10/08p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1999

Norm

JN §44 Abs1

JN §111

Rechtssatz

Über einen Antrag gemäß § 111 JN hat in erster Instanz das Erstgericht zu entscheiden. Wird ein Antrag auf Zuständigkeitsübertragung an das Rekursgericht gerichtet, so hat die funktionelle Unzuständigkeit des angerufenen Rekursgerichts aber nicht die Zurückweisung des Antrages zur Folge, sondern gemäß dem im Außerstreitverfahren heranzuziehenden § 44 Abs 1 JN die Überweisung an das funktionell zuständige Erstgericht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 351/98a
Entscheidungstext OGH 14.01.1999 2 Ob 351/98a
- 3 Nc 10/08p
Entscheidungstext OGH 11.07.2008 3 Nc 10/08p
Ähnlich; Beisatz: Hier: Überweisung eines an den Obersten Gerichtshof gerichteten Antrags nach § 111 Abs 1 JN an das zuständige Bezirksgericht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111709

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at